

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

## über die Delegation der Aufgaben und Befugnisse der Unterbringungsbehörde der Mittelstadt Völklingen an den Regionalverband Saarbrücken

Der **Regionalverband Saarbrücken**, Schlossplatz, 66119 Saarbrücken, vertreten durch Herrn Regionalverbandsdirektor Peter Gillo

und

die **Mittelstadt Völklingen**, Rathausplatz, 66333 Völklingen, vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Christiane Blatt

schließen gemäß §§ 17 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) folgende **öffentlich-rechtliche Vereinbarung**:

### **§ 1 Aufgabenübergang**

Der Regionalverband Saarbrücken nimmt ab dem 01.01.2020 die Aufgaben und Befugnisse, die der Mittelstadt Völklingen nach § 1 Abs. 1 Nr. 18 Mittelstadtverordnung übertragen worden waren, vollständig im eigenen Namen und in eigener Verantwortung wahr (Delegationsmodell).

Nicht hiervon betroffen sind die Aufgaben der Rufbereitschaft nach dem Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker (Unterbringungsgesetz – UBG) vom 11.11.1992 (Amtsbl. S. 1271), zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetz vom 9.4.2014 (Amtsbl. S. 156), die bereits seit dem 01.08.2016 kraft öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen der Mittelstadt Völklingen und der Landeshauptstadt Saarbrücken nach dem KGG aufgrund des § 8 Abs. 3 Satz 1 UBG von der Landeshauptstadt Saarbrücken wahrgenommen werden.

### **§ 2 Übergabe von Akten und Daten**

Die Stadt Völklingen übergibt in enger Abstimmung mit dem Regionalverband rechtzeitig alle für die Bearbeitung erforderlichen Akten und Datensätze.

### **§ 3 Personelle Ausstattung und Sachausstattung**

Mit der Übertragung der Zuständigkeiten an den Regionalverband erfolgt keine Personalüberleitung. Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse für den Bereich der Mittelstadt Völklingen stellt der Regionalverband Saarbrücken.

## **§ 4 Entschädigung**

### **1. Personalkosten**

Für die Wahrnehmung der Aufgaben erhält der Regionalverband eine Entschädigung in Höhe der Personalkosten für 20 v. H. einer Vollzeitstelle eines tariflich Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 b TVöD. In Anlehnung an den Tabellenwert des aktuellen KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes 2018/2019“ zuzüglich einer Sachkostenpauschale in Höhe von jährlich 1.000,00 Euro beträgt diese bei Vertragsabschluss 14.060,00 Euro jährlich. Die Entschädigung ist entsprechend den Tarifierhöhungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) prozentual anzupassen, erstmals im Jahre 2020. Der anteilige Erstattungsbetrag ist zweimal jährlich fällig, und zwar zum 01.04 und 01.10 des Jahres. Der Erstattungsbetrag wird jeweils zum Fälligkeitsdatum vom Regionalverband Saarbrücken angefordert.

### **2. Auslagen für medizinische Gutachten**

Die Stadt Völklingen erstattet dem Regionalverband Saarbrücken jährlich pauschal 2.000,00 € für die Kompensation der Auslagen, die dem Regionalverband Saarbrücken im Zusammenhang mit der Erstellung von medizinischen Gutachten entstehen. Der anteilige Erstattungsbetrag ist zweimal jährlich fällig, nämlich zum 01.04. und 01.10. des Jahres. Eine weitere Kostenerstattung findet in diesem Zusammenhang nicht statt.

### **3. Auslagen für die Delegation der Rufbereitschaft an die Landeshauptstadt Saarbrücken**

Für die Delegation der Aufgaben und Befugnisse der Unterbringungsbehörde der Mittelstadt Völklingen für den Bereich der Gewährleistung einer Rufbereitschaft an die Landeshauptstadt Saarbrücken zahlt die Mittelstadt Völklingen an die Landeshauptstadt Saarbrücken nach der entsprechenden öffentlich- rechtlichen Vereinbarung eine Entschädigung in Höhe von 1.234,44 € jährlich. Diesen Betrag zahlt die Mittelstadt Völklingen weiterhin an die Landeshauptstadt Saarbrücken.

Weitere Entschädigungszahlungen (beispielsweise für Sach- und Fortbildungskosten) macht der Regionalverband Saarbrücken nicht geltend.

## **§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung**

Die Vereinbarung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde wirksam. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist zuzustellen.

Werden durch gesetzliche Änderungen oder durch Änderung einer Rechtsverordnung andere Zuständigkeitsregelungen für das Recht der öffentlich-rechtlichen

Unterbringung getroffen, so ist die Vereinbarung entsprechend anzupassen, sofern dies erforderlich sein sollte.

### **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

Saarbrücken, den

Völklingen, den

Peter Gillo  
Regionalverbandsdirektor

Christiane Blatt  
Oberbürgermeisterin